

# **SATZUNG**

## **Partnerschaftsverein**

### **Fritzlar – Burnham on Sea / Highbridge**

#### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaft Fritzlar – Burnham on Sea / Highbridge“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namenszug „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fritzlar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  1. insbesondere Förderung der Partnerschaft zwischen den Städten Fritzlar und Burnham on Sea / Highbridge im privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich mit dem Ziel, die Einwohner gegenseitig mit den Lebensverhältnissen in der jeweils anderen Stadt vertraut zu machen und die Verbindung zwischen beiden Städten zu festigen,
  2. Studienfahrten anzuregen und in geeigneter Weise zu unterstützen für
    - a) Einwohner von Fritzlar,
    - b) Schulen in Fritzlar,
    - c) die Kirchengemeinden in Fritzlar,
    - d) Vereine und berufsständische Vereinigungen in Fritzlar.
  3. Personen oder Gruppen aus Burnham on Sea / Highbridge, die Fritzlar besuchen, zu betreuen.

#### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fritzlar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und die unter § 1 (5) 2. b) – d) genannten Institutionen werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluß und durch Auflösung. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich; er hat durch den Vorstand mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluß kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

## § 8

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung muß mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen wünscht; die Sitzung hat binnen zwei Monaten stattzufinden.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
1. Entgegennahme und Genehmigung eines Geschäfts- und Kassenberichtes,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl des Vorstandes,
  4. Wahl zweier Rechnungsprüfer und einer Ersatzperson.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

## § 11

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu der Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (z.B. durch Tod, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein), ist das Amt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu besetzen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Einer dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sein.  
Darlehensaufnahmen und sonstige den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des gesamten Vereinsvorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 10 (1) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen, und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluß zu fassen.

## § 12

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer – bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes – Protokolle gefertigt, die von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## § 13

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 14

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Mitglieder. Schriftliche Willenserklärungen sind zulässig.

Fritzlär, den 19.09.1990

Unterschriften der Gründungsmitglieder (s. Originaldokument).